

2. Oktober 2020

Schutz vor Ansteckung mit CoViD-19:

- **Weitere dringende Empfehlung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung**
- **Ersatz mehrtägiger Klassenfahrten durch eintägige Schulwanderungen**
- **Gesetzliche Pflichten für Reiserückkehrer nach den Herbstferien**

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler,

bisher haben wir an unserer Schule keine Klasse oder gar die Schule schließen müssen, weil es hier keine „streuenden“ Erkrankungen an CoViD-19 gegeben hat. Dazu hat sicher auch unser umfangreiches Hygienekonzept beigetragen (vor allem die „**Einbahnstraßenregelungen**“, die **Regelungen für die Pausen**, die **Husten- und Händehygiene** und das „**Maskengebot**“).

Angesichts der in Nordrhein-Westfalen und in Wuppertal wieder ansteigenden Infektionszahlen hat die Schulkonferenz gestern einstimmig beschlossen, die dringende Empfehlung an alle zu verlängern, die Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Unterricht zu tragen. Dieses „Maskengebot“ ist in den letzten Wochen nahezu von allen freiwillig eingehalten worden – es hat uns alle geschützt und soll bis zu den Weihnachtsferien weitergelten – dann wird wieder neu geprüft! –



Ebenso empfiehlt die Schulkonferenz in einem einstimmigen Beschluss, derzeit keine **mehrtägigen Klassenfahrten** zu planen, sondern diese **durch eintägige Schulwanderungen zu ersetzen**. –

Vielleicht begeben sich einige von Ihnen und euch bald in den Urlaub. Anlässlich der Herbstferien möchten wir darauf aufmerksam machen, dass bei der **Wiedereinreise aus einem Risikogebiet**¹ nach Deutschland bestimmte Vorschriften zu beachten sind. Diese findet man in der Coronaeinreiseverordnung (CoronaEinrVO)² des Landes NRW:

Wer aus einem Risikogebiet zurückkehrt, unterliegt einer **14-tägigen Quarantänepflicht** sowie einer **Meldepflicht beim Gesundheitsamt**. Die Quarantänepflicht entfällt lediglich beim Nachweis eines negativen **Coronatests** (ärztliches Zeugnis in deutscher oder englischer Sprache). Dieser muss bei der Einreise vorgelegt werden; er darf nicht älter als 48 Stunden sein. Bei Durchführung eines Coronatests in Deutschland besteht die Quarantänepflicht bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses.

Gegen Schülerinnen und Schüler, die diese Regelung nicht beachten, muss die Schulleitung aufgrund des Hausrechts das **Verbot** aussprechen, **das Schulgelände zu betreten**. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten nämlich einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Schülerinnen und Schüler in Quarantäne bleiben dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Sie müssen in Distanz lernen. Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen im Falle eines solchen Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Klassen- und Kursarbeiten usw. gelten die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Bitte beachten Sie diese Informationen zu möglichen privaten Reisen in Covid-19-Risikogebiete, denn es sicherlich in unser aller Interesse, dass der Unterricht nach den Herbstferien weitgehend als Präsenzunterricht durchgeführt werden kann.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Kindern eine gute Zeit! Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen
Die Schulleitung

¹ www.rki.de/covid-19-risikogebiete

² https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201001_coronaeinrvo_ab_03.10.2020.pdf